

# Bekanntmachung

über die Wahlen der Kirchenverwaltungsmitglieder  
Wahlperiode 2025 - 2030  
der kath. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

KIRCHE  
VERWALTEN  
ZUKUNFT  
GESTALTEN

Die Wahl findet statt am Sonntag, 06. April 2025 von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Zusätzlich ist das Wahllokal geöffnet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Wahlberechtigten sind eingeladen, an der Wahl teilzunehmen.

**Wahlberechtigt** ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, in dieser Kirchengemeinde seine Hauptwohnung besitzt und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Vom **Wahlrecht ist ausgeschlossen**, wer

1. zur Besorgung all seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.

Das **Wahlrecht** ruht für die Kirchengemeindemitglieder, die

1. wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. sich in Freiheitszug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 Ziff. 1 - 3 StGB unterliegen.

Als Kirchenverwaltungsmitglied **kann gewählt** werden, wer der röm.-kath. Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat, kirchensteuerpflichtig ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 GStVS). Kirchensteuerpflichtig sind in diesem Sinne alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommenssteuer zusammenveranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.

**Nicht gewählt** werden können nach Art. 9 GStVS Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 1331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig die Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
5. die in den Diensten der Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind oder
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr.1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 (2) GStVS ruht.

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach vorstehendem Satz nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre.

## Briefwahl

1. Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
2. Der Briefwahlschein kann bis zum 02.04.25 schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
3. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragssteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag.
4. Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

## Wahlvorschläge

1. **Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten auf, bis spätestens 02.03.2025 Kandidaten vorzuschlagen.**
2. Jeder Wahlvorschlag hat wenigstens einen und darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein. (Vordrucke sind beim Wahlausschuss-Vorsitzenden oder im Pfarramt erhältlich).

Endtermin für die Einreichung von Vorschlagslisten ist der \_\_\_\_\_ abends \_\_\_\_\_ Uhr.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(auszuhängen ab 09.03.2025 bis einschließlich 30.03.2025,  
zusammen mit der Veröffentlichung über die Zusammen-  
setzung des Wahlausschusses 01/KV/25/N)

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses

Ausgehängt am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_

02/KV/25/N